

Steuerrecht Aktuell

Leseprobe

**20
25**

Steuerrecht Aktuell für Berufsträger III – Heft 1

Berücksichtigt werden Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen,
Gesetzesänderungen der vergangenen drei Monate.

Juni 2025



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel



**Steuer
Nachrichten**



JEDE WOCHE NEU -
Im Video oder als Podcast

Aktuelle Steuerthemen.
Jeden Dienstag.
Kurz und prägnant.



NEWSLETTER

Bei uns verpassen Sie nichts.
Aktuelle Steuernews & Fachartikel.
Seminarhinweise & Termine.
Jeden Dienstag in Ihrem Postfach.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 Allgemeines/Fachübergreifend

1.1	Steuerpläne aus dem Koalitionsvertrag	5
1.2	Abhängige Beschäftigung eines 50-Prozent-Gesellschafter-Geschäftsführers	9
1.3	Investmentanteile im Privat- und Betriebsvermögen – Praktikerhinweise	11
1.4	Update: Aktuelle Entwicklungen zur sog. Familiengenosenschaft	21

Kapitel 2 Bilanzsteuerrecht

2.1	Begriff des Kapitalkontos i. S. d. § 15a EStG und Auswirkungen § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG	27
2.2	Ertragsteuerrechtliche Abziehbarkeit von Vermögensabschöpfungen	31
2.3	Unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern unter Vorbehaltsnießbrauch	34
2.4	Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Pickup und Anwendung der 1 %-Regelung	35
2.5	Gewinnrücklage bei Übernahme von Pensionsverpflichtungen	39

Kapitel 3 Gewerbesteuer

3.1	Keine GewSt-Pflicht bei bloßer "Aufwärtsinfektion"	43
3.2	Bestimmung des Beginns der sachlichen GewSt-Pflicht einer Personengesellschaft	46
3.3	Erweiterte Kürzung bei entgeltlicher Überlassung von Betriebsvorrichtungen	49

Kapitel 4 Körperschaftsteuer/Umwandlungssteuerrecht

4.1	Formwechsel als Veräußerung i. S. d. Regelung über den Einbringungsgewinn II	54
4.2	Aufhebung eines Gewinnabführungsvertrages wegen Corona-Krise	57
4.3	Geschäftsleitende Holding-Personengesellschaft als Organträgerin	60
4.4	Organschaft und atypisch stille Beteiligung	62
4.5	Tantiemезahlungen an den Minderheitsaktionär als verdeckte Gewinnausschüttungen	66
4.6	Anwendung des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG bei Darlehensgewährung durch zwischengeschaltete vermögensverwaltende KG	70

Kapitel 5 Einkommensteuer

5.1	Beteiligungsquote i. S. v. § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG bei einer Personengesellschaft	74
5.2	Steuerliche Behandlung eines einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft gewährten Gesellschafterdarlehens	78
5.3	Darlehensausfall bei nur mittelbarer Beteiligung	81
5.4	Forderungsverzicht eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft gegen Besserungsschein	83
5.5	Abgrenzung Einkünfte § 17 und § 19 EStG	88
5.6	Begünstigung nicht entnommener Gewinne	90
5.7	Freiberufliche Einkünfte einer Mitunternehmerschaft bei kaufmännischer Führung durch einen Berufsträger	95
5.8	Neues BMF-Schreiben zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von Kryptowerten	98

5.9	Teilentgeltliche Übertragungen von Immobilien	102
5.10	Nur noch anteiliger Schuldzinsenabzug bei unentgeltlicher Übertragung eines Teils des Vermietungsobjekts	105
5.11	Zahlungen in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft sind keine Werbungskosten	107
5.12	Verfassungsmäßigkeit des Werbungskostenabzugsverbots gem. § 20 Abs. 9 EStG	110
5.13	Berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeuges neben einem Dienstwagen	112
5.14	Einrichtung eines Arbeitszimmers bei Umzug	115
5.15	Erste Tätigkeitsstätte eines Piloten	118
5.16	Steuerliche Behandlung eines Preisgeldes für wissenschaftliche Publikationen	122
5.17	Kindergeldanspruch während des Freiwilligen Wehrdienstes	125
5.18	Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen bei grenzüberschreitender Tätigkeit	129

Kapitel 6 Bewertungsrecht/Erbschaftsteuerrecht (Heft 2)

Kapitel 7 Grunderwerbsteuer/Grundsteuer (Heft 2)

Kapitel 8 Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht (Heft 2)

Kapitel 9 Umsatzsteuer (Heft 2)

Kapitel 10 Verfahrensrecht (Heft 2)

§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG, § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG, § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 12 EStG

u. a. Verfügung des BayLfSt, 02.04.2025, S 7300.2.1-228/10 St33, DStR 2025, 1163

EINLEITUNG

Vermehrt finden sich in Social-Media-Beiträgen von Steuer-Coaches Gestaltungsideen mittels sog. Familiengenossenschaften. Bereits vor einem Jahr (Steuerrecht Aktuell für Berufsträger II/2024, Beitrag 1.2) haben wir Sie über aktuelle Entwicklungen zu solchen Gestaltungen informiert und diese für Sie eingeordnet.

In der Zwischenzeit sind weitere Verlautbarungen der FinVerw sowie erstinstanzliche Urteile zu diesem Themenkomplex ergangen, sodass wir Ihnen an dieser Stelle ein Update geben möchten.

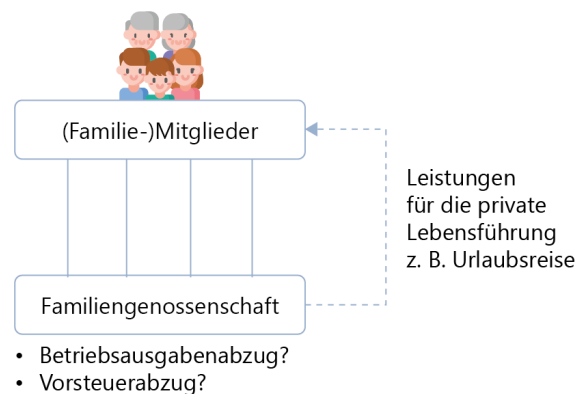
INHALT

1. Aufwendungen zur Finanzierung der privaten Lebensführung der Mitglieder

Ein Aspekt der Gestaltungen mittels Familiengenossenschaften beinhaltet die steuerwirksame Finanzierung von Aufwendungen der privaten Lebensführung durch die Genossenschaft. Da Genossenschaften gem. § 1 Abs. 1 GenG der Förderung ihrer Mitglieder dienen, wird dabei die Auffassung vertreten, dass diese Aufwendungen

- Betriebsausgaben der eG darstellen und
- auch der VorSt-Abzug

möglich sei. Das BayLfSt nimmt mit seiner Verfügung vom 02.04.2025 zu dieser Gestaltung Stellung. Die Kernaussagen der Bayerischen FinVerw decken sich dabei mit den Aussagen der Verfügung des Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.10.2023 (Az. 42-S 2702-3).



a) KSt

Grundsätzlich stellen solche Aufwendungen für die private Lebensführung der Mitglieder vGA i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG dar, da es sich

- um eine Vermögensminderung handelt,
- die durch das Mitgliedschaftsverhältnis veranlasst ist,
- sich auf den Gewinn auswirkt und
- in keinem Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung steht.

Diese Grundsätze gelten auch bei Genossenschaften.

Rechtsnorm



§ 1 Abs. 1 GenG

(1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 GenG hat die Förderung der Mitglieder **durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb** zu erfolgen. Die schlichte Zuwendung von Vermögensvorteilen an Mitglieder, die bei der Genossenschaft zu Vermögensminderungen bzw. verhinderten Vermögensmehrungen führen, ist nicht Ausfluss "gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs", selbst wenn sie der Satzung der Genossenschaft entspricht.

Praktikerwissen



Diese Auffassung wird auch durch das FG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 15.01.2025, 11 K 11042/24, NWB Dok. ID MAAAJ - 87600, NZB anhängig unter I B 3/25) bestätigt.

b) USt

Ein Unternehmer ist nach § 15 Abs. 1 UStG grundsätzlich zum VorSt-Abzug berechtigt, soweit er

- Leistungen für sein Unternehmen
- und damit für seine unternehmerischen Tätigkeiten
- zur Erbringung entgeltlicher Leistungen

zu verwenden beabsichtigt.

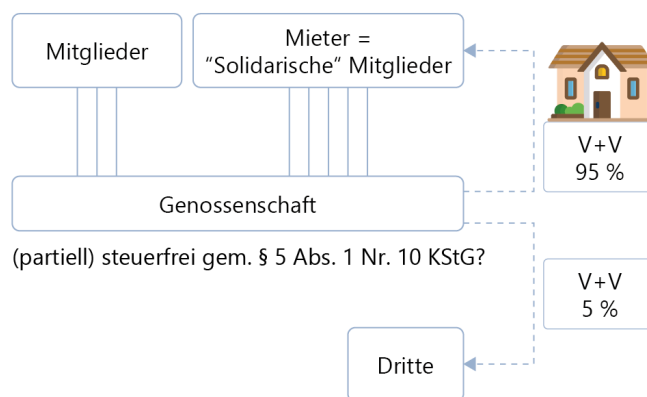
Der VorSt-Abzug ist hingegen ausgeschlossen, soweit Leistungen nicht für eine unternehmerische Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG, sondern für unternehmensfremde Tätigkeiten wie private Zwecke der Gesellschafter bezogen werden.

Praktikerwissen



Aufwendungen von Familiengenossenschaften, die zur privaten Förderung ihrer Mitglieder getätigt werden, sind umsatzsteuerlich dem unternehmensfremden Bereich zuzuordnen. Ein VorSt-Abzug hieraus ist folglich ausgeschlossen.

2. Steuerbefreiung einer Wohnungsbaugenossenschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG



Rechtsnorm

§§

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit

Nr. 10.: Genossenschaften sowie Vereine, soweit sie

a) Wohnungen herstellen oder erwerben und sie den Mitgliedern auf Grund eines Mietvertrags oder auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrags zum Gebrauch überlassen; den Wohnungen stehen Räume in Wohnheimen im Sinne des § 15 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gleich;

b) im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Sinne des Buchstabens a Gemeinschaftsanlagen oder Folgeeinrichtungen herstellen oder erwerben und sie betreiben, wenn sie überwiegend für Mitglieder bestimmt sind und der Betrieb durch die Genossenschaft oder den Verein notwendig ist.

²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten 10 Prozent der gesamten Einnahmen übersteigen. [...] ⁵Investierende Mitglieder im Sinne des § 8 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes sind keine Mitglieder im Sinne des Satzes 1.

Rechtsnorm

§§

§ 8 Abs. 2 GenG

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, als investierende Mitglieder zugelassen werden können. Sie muss durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und dass Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden können; zu diesem Zweck kann die Satzung das Stimmrecht investierender Mitglieder auch ganz ausschließen.

Zur Steuerbefreiung von Wohnungsbaugenossenschaften bei Vermietung an "solidarische" Mitglieder hat das FG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 15.01.2025 (Az. 11 K 11042/24) Stellung genommen.

a) Urteilssachverhalt

Die Düsseldorf Wohnungsbaugenossenschaft eG (D-eG) führte eine neue Mitgliederkategorie ein: sog. "**solidarische Mitglieder**". Diese hatten weder Stimmrecht noch einen satzungsmäßigen Förderanspruch. Die solidarischen Mitglieder waren zugleich Mieter der D-eG. Die Genossenschaft hatte folgende Mitgliederstruktur:

- 8 ordentliche Mitglieder
- 26 "solidarische" Mitglieder.

Von den acht ordentlichen Mitgliedern trugen sieben den Familiennamen Fischermann.

Die Genossenschaft war der Auffassung, dass solidarische Mitglieder keine investierenden Mitglieder i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 5 KStG seien und es sich somit um ein begünstigtes Mitgliedergeschäft handele.

Zur Recht?

b) Lösung des FG

Bei sog. solidarischen Mitgliedern einer Wohnungsbaugenossenschaft handelt es sich nicht um ordentliche Mitglieder, sondern um investierende Mitglieder gem. § 8 Abs. 2 GenG, wenn ihnen durch die Satzung der Genossenschaft

- das Stimmrecht entzogen ist und
- ihnen nach der Satzung auch kein Förderanspruch nach § 1 Abs. 1 GenG eingeräumt ist.

Bei den solidarischen Mitgliedern handelt es sich nicht um eine Mitgliedschaftsform eigener Art. Das Schaffen einer Mitgliedschaftsform dieser eigenen Art ist genossenschaftsrechtlich unzulässig.

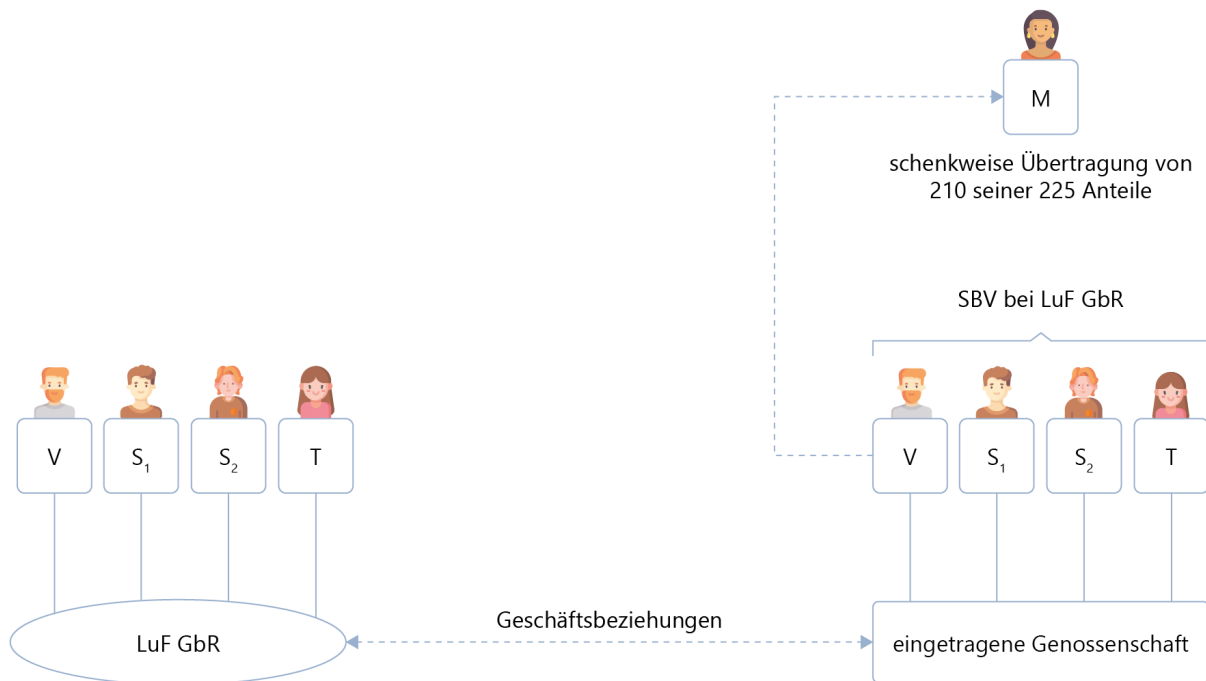
Praktikerwissen

Das Gericht betont, dass nur die Vermietung an **ordentliche Mitglieder** mit **vollständigen Mitgliedschaftsrechten** zum begünstigen Mitgliedergeschäft zählt und zur Erlangung der Steuerbegünstigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG führen kann.

Praktikerwissen

Eine vergleichbare Regelung gibt es in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG auch für Genossenschaften im Bereich der LuF (z. B. Erzeugergemeinschaften). Die Grundsätze der dargestellten Rechtsprechung sind auch auf diesen Themenkomplex übertragbar.

3. Bemessung des Teilwerts von Genossenschaftsanteilen im Rahmen einer Entnahme



Vielfach wird bei den propagierten Gestaltungen rd. um Familiengenossenschaften betont, dass es sich dabei auch um die ideale Rechtsform für die Unternehmensnachfolge handelt. Dies soll damit begründet sein, dass Genossenschaftsanteile stets zum Nennwert der Anteile (= Wert des Geschäftsguthabens) zu bewerten seien.

Mit dieser Frage hatte sich das Niedersächsische FG in seinem Urteil vom 13.11.2024 (Az. 3 K 11079/21) zu befassen (s. a Beitrag 6.4 zur Bewertung).

a) Urteilssachverhalt

Vater V betrieb mit seinen Söhnen S₁ und S₂ sowie seiner Tochter T eine Landwirtschaft in der Rechtsform einer GbR. Zugleich waren die Gesellschafter auch Mitglieder einer eG, zu der die LuF GbR Geschäftsbeziehungen unterhielt. Einziges weiteres Mitglied der eG war Mutter M. Die Genossenschaftsanteile von V, S₁, S₂ und T haben sich unstreitig in deren SBV bei der LuF GbR befunden. Die eG verfügte über ein Eigenkapital von rd. 29 Mio. EUR, wovon ca. 3 % auf die eingezahlten Geschäftsguthaben entfielen. Der Rest entfiel auf Kapital- und Ergebnissrücklagen sowie Gewinnvorträgen. Auch erzielte die eG kontinuierlich Gewinne zwischen 400.000 EUR und 1,4 Mio. EUR.

Im Streitjahr hat V 210 seiner insgesamt 225 Genossenschaftsanteile unentgeltlich auf M übertragen. V war der Auffassung, dass der Teilwert bei der Übertragung aus dem SBV mit dem Nennwert der Anteile (210.000 EUR) übereinstimmt.

Das FA schätzte den Teilwert der Anteile jedoch auf 1,35 Mio. EUR.

b) Urteil des FG

Für die Bemessung des Teilwertes von Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft sind die gesellschaftsrechtlichen Besonderheiten der Genossenschaft ebenso zu berücksichtigen wie die konkreten Satzungsregelungen der Genossenschaft im Einzelfall.

Leitsatz: Der Teilwert ist jedenfalls dann nicht mit dem Nennwert der Geschäftsanteile zu bemessen, wenn eine eng umgrenzte, ausschließlich aus Familienmitgliedern bestehende Genossenschaft mit erheblichen Kapitalrücklagen vorliegt. Bei einer solchen Familiengenossenschaft kommen die genossenschaftsrechtlichen Besonderheiten nicht in dem Maße zum Tragen wie bei einer typischen Publikumsgenossenschaft.

Dabei berücksichtigte das FG durchaus, dass ein Mitglied bei Ausscheiden aus der eG lediglich sein Geschäftsguthaben ausgezahlt bekommen konnte. Allerdings wären im Falle der Auflösung der eG auch die Rücklagen auszubezahlen gewesen. Damit besteht nach Auffassung des FG ein wirtschaftlicher Mehrwert über den Nennwert hinaus.

Rechtsbehelfsempfehlung

Die Revision gegen das Urteil des Niedersächsischen FG ist beim BFH unter dem Az. VI R 33/24 anhängig.



ZUSAMMENFASSUNG

- Die vielfach als "Eier legende Wollmilchsau" zur Steuergestaltung angepriesene Familiengenossenschaft ist mit erheblichen steuerlichen Risiken verbunden.
- Aufwendungen der Genossenschaft für die private Lebensführung ihrer Mitglieder stellen
 - verdeckte Gewinnausschüttungen dar und
 - hieraus ist kein VorSt-Abzug möglich.
- In der Satzung als "solidarische Mitglieder" bezeichnete Mitglieder können investierende Mitglieder i. S. d. § 8 Abs. 2 GenG sein.
- Die Vermietung an solche investierenden Mitglieder stellt kein begünstigtes Mitgliedergeschäft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG dar.
- Auch hinsichtlich der Bewertung der Anteile im Rahmen der Vermögens- und Unternehmensnachfolge bestehen erhebliche Unsicherheiten.

H.a.a.S. GmbH
Seminare und Vortrag
An der Weide 32
30173 Hannover

Tel.: 0511 763892-0
Fax: 0511 763892-33
info@haas.tax

www.haas.tax

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas.tax. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars. Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o.ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art. Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.